

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes „Kommunalkassenverband in Bedburg-Hau“
für die Haushaltsjahre 2024-2025

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490), hat die Verbandsversammlung des Kommunalkassenverbandes in Bedburg-Hau mit Beschluss vom 14. November 2023 die folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024-2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kommunalkassenverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

für das Haushaltsjahr	2024	2025
<u>im Ergebnisplan mit</u>		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	872.078 EUR	912.228 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	872.078 EUR	912.228 EUR
<u>im Finanzplan mit</u>		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	873.460 EUR	913.610 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	865.650 EUR	905.800 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	7.000 EUR	7.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden in den Haushaltsjahren 2024-2025 nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in den Haushaltsjahren 2024-2025 nicht veranschlagt.

§ 4

Die Umlagen der Kommunen, die gemäß § 14 Absatz 2 der Zweckverbandssatzung zur Bestreitung des durch Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfs erhoben werden, werden für das

Haushaltsjahr 2024 auf insgesamt 771.060 EURO festgesetzt und für das

Haushaltsjahr 2025 auf insgesamt 811.210 EURO festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das

Haushaltsjahr 2024 auf 20.000 EURO festgesetzt und für das

Haushaltsjahr 2025 auf 20.000 EURO festgesetzt.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind bis zu einem Betrag von 3.000 EURO im Sinne des § 83 GO NRW unerheblich.

2. Als unerheblich sind generell auch alle Beträge anzusehen,

- die der Verrechnung zwischen den Produkten dienen,
- die Aufwendungen darstellen, aber keine Ausgaben zur Folge haben,
- die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen,
- deren Deckung durch Erstattung anderer gewährleistet ist.

§ 7

Gemäß § 21 der Kommunalhaushaltsverordnung werden folgende Aufwendungen und Auszahlungen des gesamten NKF-Haushalts innerhalb der jeweiligen Art des Aufwandes bzw. der Auszahlung für gegenseitig deckungsfähig erklärt

- Personalaufwendungen/Personalauszahlungen
- Bilanzielle Abschreibungen
- Aufwendungen und Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen
- Sonstige ordentliche Aufwendungen und sonstige ordentliche Auszahlungen

Alle innerhalb eines Teilfinanzplanes (Produktes) abgebildeten investiven Auszahlungen, mit Ausnahme der Auszahlungen, die an zweckgebundene Einzahlungen gekoppelt sind, sind je Investition gegenseitig deckungsfähig.

Auszahlungen für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig.

§ 8

Es gilt der von der Verbandsversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

aufgestellt:
Bedburg-Hau, den 04.10.2023

bestätigt:
Bedburg-Hau, den 04.10.2023

gez.
P a n d e r s
Geschäftsführer

gez.
R e i n d e r s
Verbandsvorsteher

2. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 18 GkG in Verbindung mit § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Kleve als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 22.11.2023 angezeigt worden. Aufsichtsbehördliche Bedenken bestehen gegen die Bekanntmachung der Haushaltssatzung nicht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalkassenverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 11 Abs. 1 der Verbandssatzung wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannte Satzung

- in der Zeit vom 18.12.2023 bis einschließlich 01.01.2024 im Bekanntmachungskasten am Rathaus (Rathausplatz 1, 47551 Bedburg-Hau) aushängt. Zudem kann die Satzung im vorgenannten Zeitraum auf der Homepage der Gemeinde Bedburg-Hau (www.bedburg-hau.de) eingesehen werden,
- in der Zeit vom 18.12.2023 bis einschließlich 01.01.2024 im Internet auf der Homepage der Gemeinde Kranenburg (www.kranenburg.de) eingesehen werden kann,
- im Amtsblatt Nr. 21/2023 der Stadt Kalkar am 20.12.2023 veröffentlicht wird,
- in der Zeit vom 18.12.2023 bis einschließlich 01.01.2024 im Internet auf der Homepage der Gemeinde Uedem (www.uedem.de) eingesehen werden kann,
- in der Zeit vom 18.12.2023 bis einschließlich 01.01.2024 an den folgenden Bekanntmachungsstellen der Gemeinde Weeze ausgehängt wird:

- a) Rathaus, Cyriakusplatz 13/14, 47652 Weeze
- b) Bürgerhaus Wemb, Auf der Schanz 49, 47652 Weeze

Zudem kann die Bekanntmachung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Weeze (www.weeze.de) eingesehen werden.

Bedburg-Hau, den 04.12.2023

Reinders
Verbandsvorsteher